

# Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Glowe für das Haushaltsjahr 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Annett Ohlrich	<i>Datum</i> 22.11.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 18.12.2019	<i>Ö/N</i> Ö
--	---	-----------------

**Sachverhalt**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 1601.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Glowe geprüft und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Er empfiehlt der Gemeindevertretung den Bürgermeister uneingeschränkt für das Haushalt Jahr 2014 zu entlasten.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und entlastet den Bürgermeister uneingeschränkt für das Haushalt Jahr 2014.

**Finanzielle Auswirkungen**

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:		<input checked="" type="checkbox"/>
Kosten:		€	Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

**Anlage/n**

1	Bestätigungsvermerk RPA SSV Glowe 2014
---	--



---

**bschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des  
Amtes Nord-Rügen für das Städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde Glowe  
über die Jahresrechnung 2014**

Gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde, sie kann sich als amtsangehörige Gemeinde stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Nach § 5 Abs. 1 b der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe, übernimmt das Amt Nord-Rügen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu hat er sich der NKHR-Beratung UG als sachverständigen Dritten bedient (§ 1 Abs. 5 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 16.01.2020 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom sachverständigen Dritten erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des sachverständigen Dritten den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom sachverständigen Dritten getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2014 und die erläuternden Anlagen zum Jahresabschluss den Vorschriften des § 60 KV M-V, sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Glowe vermitteln. Der Jahresabschluss 2014 ist klar und übersichtlich und enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen.

Der sachverständige Dritte hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen „eingeschränkten Bestätigungsvermerk“ erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt formal die Einschätzung des sachverständigen Dritten.

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 15.11.2019 festzustellen.

Er empfiehlt der Gemeindevertretung den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten, da die im Bestätigungsvermerk dargestellte Beanstandung eindeutig dem Verwaltungshandeln des Amtes zuzuordnen ist.

*16.01.2020*

Ort / Datum

Unterschrift

*[Handwritten signature]*  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
des Amtes